

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

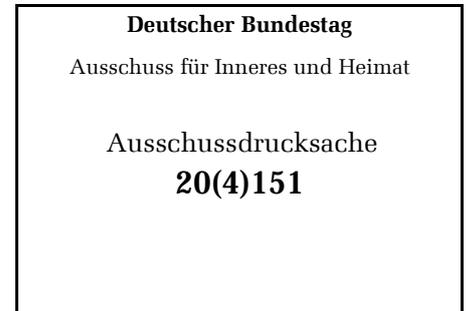
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Drucksache 20/3717 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3717 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:



1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „geduldet oder“ gestrichen und werden vor dem Wort „ist“ die Wörter „oder seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung“ eingefügt.

bbb) Nach Dreifachbuchstabe bbb werden die folgenden Dreifachbuchstabe ccc und ddd eingefügt:

,ccc) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Folgender Satz wird angefügt:

„Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.“

ccc) Der bisherige Dreifachbuchstabe ccc wird Dreifachbuchstabe eee.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. In § 29 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „und“ vor der Angabe „§ 104b“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „§ 104b“ die Angabe „und § 104c“ eingefügt.

c) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „31. Oktober 2022“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „31. Oktober 2022“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.

2. In Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c“ durch die Wörter „Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder“ ersetzt.

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass der Antragsteller bereits seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung gewesen sein muss. Dies entspricht dem Ziel, die Bleiberechte gerade den langjährig Geduldeten zu ermöglichen, die sich trotz des unsicheren Status der Duldung gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben und bei denen ein Vollzug der Ausreisepflicht auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommt. Um angesichts der verkürzten Voraufenthaltszeit von drei Jahren zu vermeiden, dass insbesondere nach einer längeren Gestattung bereits kurz nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht ein Übergang ins Bleiberecht möglich ist, sieht der Änderungsantrag nunmehr eine Vorduldungszeit von zwölf Monaten vor.

Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E gilt wegen der alternativen Regelung in Absatz 1 Satz 1 das Erfordernis der Vorduldungszeiten nicht.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die bereits in § 25b Absatz 3 bestehende Härtefallklausel für die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung wird auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige übertragen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Einfügung des § 104c AufenthG-E in § 29 Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass zu Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts der Familiennachzug nicht gewährt wird. Dies im Hinblick auf den zeitlich begrenzten und damit zunächst vorübergehenden Charakter des Aufenthaltsrechts und aufgrund der sich erst im Laufe der Gültigkeitsdauer klärenden Frage, inwieweit im Anschluss ein weiterer Aufenthalt des Stammberechtigten möglich ist.

#### **Zu Buchstabe c**

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Der Stichtag für die Anspruchsberechtigten wird auf den 31. Oktober 2022 verlängert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthalts auf 18 Monate wird den Betroffenen mehr Zeit eingeräumt, die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a, 25b zu erfüllen.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 29. November 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion  
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion  
Christian Dürr und Fraktion